

# Stadt Heidelberg

Heidelberg, den 03.07.2024

**Anfrage Nr.: 0055/2024/FZ**  
**Anfrage von; Stadträtin Winter-Horn**  
**Anfragedatum: 18.06.2024**

Betreff:

## **Wohnwagen und Wohnmobile im Stadtgebiet**

### Schriftliche Frage

In vielen Wohnstraßen im ganzen Stadtgebiet werden Wohnwagen und Wohnmobile über einen längeren Zeitraum abgestellt.

1. Ist das Abstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen grundsätzlich in jeder Straße erlaubt?
2. Wie lange darf ein Wohnwagen oder Wohnmobil an einer Stelle abgestellt werden?
3. Wie erfolgt die Kontrolle, ob die zulässige Abstelldauer eingehalten wird?
4. Welche Möglichkeiten gibt es, das Abstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen über einen längeren Zeitraum zu unterbinden?

### Antwort:

Wohnmobile stellen rechtlich Kraftfahrzeuge dar. Wohnmobile mit einer zulässigen Gesamtmasse von maximal 7,5 Tonnen dürfen dauerhaft am rechten Fahrbahnrand geparkt werden. Das Parken für Wohnmobile mit höherer Gesamtmasse ist in reinen oder allgemeinen Wohngebieten in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht erlaubt. Eine Halt- oder Parkverbotsbeschilderung, die lediglich für Wohnmobile gilt, sieht die Straßenverkehrsordnung nicht vor und wäre daher rechtlich unzulässig. Lediglich die Zusatz-Beschilderung mit dem Verkehrszeichen 1010-58 (Personenkraftwagen) schließt solche Fahrzeuge aus, die im Fahrzeugschein als „Wohnmobil“ benannt sind. Ob es sich bei einem Fahrzeug als Wohnmobil im zulassungsrechtlichen Sinn handelt, ist allerdings nicht in jedem Fall von außen erkennbar, sodass sich Kontrollen durch den Gemeindevollzugsdienst als schwierig erweisen.

---

Drucksache:

**Anfrage Nr.: 0055/2024/FZ**  
00364892.docx

. . . . .

Wird die Fahrbahn durch am Fahrbahnrand parkende Fahrzeuge, so auch Wohnmobile, so stark eingeschränkt, dass die gesetzlich notwendige Restfahrbahnbreite von 3,05m nicht eingehalten wird, so schreitet der Gemeindevollzugsdienst auch ohne Beschilderung ein.

Wohnwagen und Anhänger dürfen nach der Straßenverkehrsordnung für 14 Tage lang unbewegt im öffentlichen Straßenraum stehen. Im Rahmen der Überwachung werden bei den Anhängern die Ventilstellungen aufgenommen und nach Ablauf der 14-Tage-Frist erneut kontrolliert, ob der oder die Anhänger in der Zwischenzeit bewegt wurden oder ob es zu einer Anzeige kommen muss. Die Erfahrungen haben jedoch gezeigt, dass die Anhänger in der Regel innerhalb der 14-Tage-Frist bewegt wurden und sich somit an der Gesamtsituation nichts ändern wird

Bei weiteren Fragen können Sie sich gerne an das Amt für Mobilität wenden.